

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderung der Nummer 6 der Anlage: Knie-TEP

Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Anlage der Mindestmengenregelungen (Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 3. Dezember 2025 (BAnz AT 30.01.2026 B2) zuletzt geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Nummer 6 „Kniegelenk-Totalendoprothesen“ wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP) – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 150

Die Mindestmengenregelungen dieses Leistungsbereichs finden Anwendung auf Leistungen, die mit einem OPS-Kode der Tabelle 1 zu verschlüsseln sind und nicht aufgrund einer in Tabelle 2 festgelegten onkologischen Aufnahmediagnose gemäß § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V erbracht werden:

Tabelle 1 (OPS-Kodes)

OPS Version 2026				
5-822.80	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Patellarrückfläche, nicht zementiert			
5-822.81	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Patellarrückfläche, zementiert			
5-822.83	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Patellofemoraler Ersatz, nicht zementiert			
5-822.84	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Patellofemoraler Ersatz, zementiert			
5-822.85	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Patellofemoraler Ersatz, hybrid (teilzementiert)			
5-822.86	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Isolierter Ersatz der femoralen Gleitfläche, nicht zementiert			
5-822.87	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Patellaersatz	*
	Isolierter Ersatz der femoralen Gleitfläche, zementiert			
5-822.90	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Sonderprothese	*
	Nicht zementiert			
5-822.91	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Sonderprothese	*
	Zementiert			
5-822.92	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Sonderprothese	*
	Hybrid (teilzementiert)			

5-822.c	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Interpositionelles nicht verankertes Implantat
5-822.f0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Implantation eines endoprothetischen Gelenkersatzes ohne Bewegungsfunktion * Nicht zementiert
5-822.f1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Implantation eines endoprothetischen Gelenkersatzes ohne Bewegungsfunktion * Zementiert
5-822.f2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Implantation eines endoprothetischen Gelenkersatzes ohne Bewegungsfunktion * Hybrid (teilzementiert)
5-822.g0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikondyläre Oberflächenersatzprothese * Nicht zementiert
5-822.g1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikondyläre Oberflächenersatzprothese * Zementiert
5-822.g2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikondyläre Oberflächenersatzprothese * Hybrid (teilzementiert)
5-822.h0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Femoral und tibial schaftverankerte Prothese * Nicht zementiert
5-822.h1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Femoral und tibial schaftverankerte Prothese * Zementiert
5-822.h2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Femoral und tibial schaftverankerte Prothese * Hybrid (teilzementiert)
5-822.j0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Endoprothese mit erweiterter Beugefähigkeit * Nicht zementiert
5-822.j1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Endoprothese mit erweiterter Beugefähigkeit * Zementiert
5-822.j2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Endoprothese mit erweiterter Beugefähigkeit * Hybrid (teilzementiert)
5-822.k0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikompartimentelle Teilgelenkersatzprothese * Nicht zementiert
5-822.k1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikompartimentelle Teilgelenkersatzprothese * Zementiert
5-822.k2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Bikompartimentelle Teilgelenkersatzprothese * Hybrid (teilzementiert)
5-822.x0	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Sonstige * Nicht zementiert
5-822.x1	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Sonstige * Zementiert
5-822.x2	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * Sonstige * Hybrid (teilzementiert)
5-822.y	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk * N. n. bez.

Tabelle 2 (ICD-Kodes)

ICD-10-GM Version 2026	
C40.2	Bösartige Neubildungen des Knochens und des Gelenkknorpels * Lange Knochen der unteren Extremität
C 49.2	Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes * Bindegewebe und andere Weichteilgewebe der unteren Extremität

Übergangsregelung

In den Kalenderjahren 2026 und 2027 findet die Mindestmenge für Kniegelenk-Totalendoprothesen von 50 Leistungen pro Standort eines Krankenhauses gemäß

Anlage Nummer 6 Mm-R in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), die zuletzt am 3. Dezember 2025 (BAnz AT 30.01.2026 B2) geändert worden ist, weiter Anwendung. In den Kalenderjahren 2028 und 2029 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 100 Leistungen pro Standort eines Krankenhauses.

Für Krankenhäuser, die die Leistung ab dem 1. Januar 2026 erstmalig oder erneut nach einer 24-monatigen Unterbrechung erbringen, findet die Übergangsregelung gemäß Satz 1 und 2 auf die Bestimmungen in § 6 entsprechende Anwendung.“

II. Der Anhang 1 der Mm-R wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 (Regelbetrieb) und Nummer 2 (Erstmalige oder erneute Erbringung einer Leistung) wird jeweils in der zweiten Zeile der dritten Spalte mit der Bezeichnung „Datentyp“ die Angabe „Kniegelenk-Totalendoprothesen“ durch die Angabe „Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP)“ ersetzt.

III. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken